

**Jahrgang 47/2020**

**Dienstag, den 24.11.2020**

**Nr. 76**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## **Rhein-Erft-Kreis**

285. Bekanntmachung  
8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises  
vom 17.11.2020 2-4

286. Bekanntmachung  
über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 16.11.2020 5-16

287. Bekanntmachung  
der 1. Sitzung des Kreisausschusses 17

288. Bekanntmachung  
Sondersitzung des Kreisausschusses 18-22

## **Kreisstadt Bergheim**

289. Bekanntmachung  
Beteiligungsbericht 2019 23

## **Pulheim**

290. Bekanntmachung  
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen 24-25

291. Bekanntmachung  
Die erste (konstituierende) Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet  
statt am Dienstag, dem 01.12.2020 um 18:00 Uhr im Dr.-Hans-Köster-Saal,  
Steinstraße 15, Pulheim. 26-28

**Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat**

**8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises vom 17.11.2020**

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in seiner Sitzung vom 05.11.2020 die folgende 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises beschlossen.

**Art. I**

Die Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises vom 29.05.2000 (Amtsblatt des Erftkreises vom 30.05.2000, S. 373 - 387), zuletzt geändert durch 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises vom 11.04.2017 (Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises vom 18.04.2017, S. 3 - 6), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

**§ 12  
Aufwandsentschädigungen  
(zu §§ 30 und 31 KrO NRW)**

- (1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen gezahlt.
- (2) Die Stellvertreter/innen des Landrates/Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.  
Satz 1 gilt auch für die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses.
- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.  
Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (4) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird höchstens für 99 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Teile einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) sowie entsprechende Online-Fraktionssitzungen.

- (6) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kfz's eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionsitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.
- (7) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.
- (8) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/innen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 3.  
Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und 2 nicht.

3. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Arbeitszeit im Sinne des § 30 Abs. 1 KrO NRW ist die Zeit, während der der Mandatsträger unter normalen Umständen seiner beruflichen Tätigkeit nachgegangen wäre, wenn er nicht sein Mandat ausgeübt hätte; dies muss der Mandatsträger plausibel darlegen. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.

4. § 15 Abs. 2 h) erhält folgende Fassung:

Vergaben nach VOB und UVgO, für die unter Nennung von Objekt und/oder Maßnahmen ausreichende haushaltsrechtliche Ermächtigungen vorhanden sind und nach HOAI, soweit diese mit den Baumaßnahmen zusammenhängend erforderlich sind.

Für die übrigen Vergaben nach VOB und UVgO, für die ausreichende haushaltsrechtliche Ermächtigungen vorhanden sind und einen Auftragswert von 50.000 Euro nicht überschreiten sowie mit diesen Baumaßnahmen zusammenhängende erforderliche Leistungen nach HOAI.

Dem Kreisausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Vergaben zu berichten, deren Auftragswert 100.000 Euro übersteigt.

## Art. II

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 8 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises mit dem Kreistagsbeschluss vom 05.11.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gem. § 5 Abs. 6 KrO NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 17.11.2020

**gez.**

Frank Rock  
Landrat

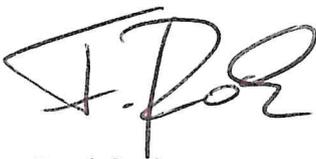
### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 16.11.2020



Frank Rock

Landrat

## **Satzung**

### **über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 16.11.2020**

Aufgrund des § 5 der „Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23) und der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des „Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -)“ vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am 10.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufgaben**

- (1) Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze, des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Rhein-Erft-Kreis sowie dessen Fortschreibungen und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

#### **§ 2**

##### **Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Erft-Kreis umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes sowie dessen Fortschreibungen Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung von Abfällen sowie zur Beseitigung von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung bzw. Beseitigung wird von den kreisangehörigen Städten nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Rhein-Erft-Kreises sowie dessen Fortschreibungen und der „Satzung über die nach dem Abfallwirtschaftskonzept des Rhein-Erft-Kreises erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Städte“ in der jeweils aktuellen Fassung wahrgenommen.

**§ 3****Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gem. § 20 Abs. 2 des „Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)“ in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
- a. alle Abfallarten, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses,
  - b. Abfallarten, die zwar im Positivkatalog aufgeführt sind, aber aufgrund anderer begrenzender Faktoren (z.B. chemische Zuordnungswerte) nicht an den entsprechenden Entsorgungsanlagen angenommen werden dürfen,
  - c. Verpackungen im Sinne des § 3 des „Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG)“ vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2334), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Abweichend von § 3 Abs. 1 können im Einzelfall weitere Abfälle vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

**§ 4****Schadstoffhaltige Abfälle**

(1) § 3 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen an schadstoffhaltigen Abfällen sind neben privaten Haushaltungen nur solche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe,

- bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 2000 kg der in der "Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV)" vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644) mit einem Sternchen (\*) versehenen gefährlichen Abfallarten anfallen und
- die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind bzw. ihre Abfälle direkt dem Rhein-Erft-Kreis zur Entsorgung überlassen.

(2) Die von Abs. 1 erfassten Abfallarten sind von den übrigen Abfallarten getrennt zu halten. Diese Abfälle dürfen nur an den von den kreisangehörigen Städten angegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen oder an der Sammelstelle an der Deponie Haus Forst angeliefert werden.

**§ 5****Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen**

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

**§ 6****Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen**

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Entsorgung in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 Abs. 3 der „Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen

Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)“ vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), wenn eine kreisangehörige Stadt das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.

Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht,

- Soweit die Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit die Abfälle nach §17 Abs. 2 KrWG nicht überlassungspflichtig sind.

## § 7

### Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Kreis stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen für die überlassungspflichtigen Abfälle zur Verfügung:

1. Für die Entsorgung von Haus- und Sperrmüll, Infrastruktur-, gemischter Bau- und Abbruchabfälle sowie sonstiger überlassungspflichtiger Gewerbeabfälle gem. Anlage:  
Verwertungszentrum Erftkreis - VZEK  
Tonstraße 1, 50374 Erftstadt
2. Für die Entsorgung sortenrein erfasster Bio- und Grünabfälle:  
Kompostierungs- und Vergärungsanlage  
Tonstraße 1, 50374 Erftstadt
3. Für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle gem. § 4 sowie für die An- und Übernahme von Elektroaltgeräten gem. ElektroG:  
Kleinanlieferstelle an der Deponie Haus Forst  
50170 Kerpen

(2) Für private Haushaltungen sowie Gewerbebetriebe, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, bietet der Rhein-Erft-Kreis die Möglichkeit zur Entsorgung von Kleinanlieferungen an Sperrmüll, Baumischabfällen, Grünabfällen, Altpapier, Metallen und Altholz an der Kleinanlieferstelle an der Deponie Haus Forst an.

(3) Der Kreis ist berechtigt, im Einzelfall von den Zuordnungen nach Absatz 1 und 2 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung oder Verwertung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist.

**§ 8****Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen  
durch die Städte**

Die kreisangehörigen Städte haben im Rahmen der §§ 2-4 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis gemäß § 7 dafür zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

**§ 9****Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Benutzungsordnung.
- (2) Überlassungspflichtige Abfälle, welche die Städte nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 7 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (3) Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer zu tragen.

**§ 10****Getrennthaltung von Abfällen**

- (1) Abfälle sind getrennt zu halten und den für den Abfall zugelassenen Abfallbehältern und Sammelsystemen zuzuführen.
- (2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

**§ 11****Anmeldepflicht, Mitteilungspflichten**

- (1) Die kreisangehörigen Städte haben dem Kreis jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Besitzer von Abfällen, sofern diese nach § 6 ihre Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen haben. Dies gilt auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer in § 7 aufgeführten

Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Rhein-Erft-Kreis unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 12**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 11 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und -besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des „Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 557) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 13**

### **Abfallberatung**

Der Kreis informiert und berät Gewerbe- und Industriebetriebe über die Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur sonstigen Verwertung von Abfällen. Die Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur sonstigen Verwertung von in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen führen die Städte des Rhein-Erft-Kreises ortsnah durch.

**§ 14****Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

**§ 15****Anfall der Abfälle**

- (1) Als zur Entsorgung in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen angefallen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffes des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

**§ 16****Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der in § 7 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**§ 17****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 6 und § 9 Abs. 2),
2. entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle anliefert,
3. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 7 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen Benutzungsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 11),
6. entgegen § 12 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

#### **§ 18**

##### **Anlagen zur Satzung**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- (1) Anlage 1: Positivkatalog Abfälle

#### **§ 19**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 22.04.2005“ außer Kraft.

**Anlage 1: Positivkatalog Abfälle**

Code	Bezeichnung
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
030101	Rinden und Korkabfälle
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
030301	Rinden- und Holzabfälle
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
0402	Abfälle aus der Textilindustrie
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
070213	Kunststoffabfälle
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff

150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien
1502	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
17	<b>BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>
1702	Holz, Glas und Kunststoff
170201	Holz
170203	Kunststoff
1706	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
1709	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
1802	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
19	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
1908	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
1909	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze

1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
20	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN</b>
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
200101	Papier und Pappe/Karton
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200125	Speiseöle und -fette
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
2002	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>
200201	kompostierbare Abfälle
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehrsicht
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Sperrmüll

## **BEKANNTMACHUNG**

der 1. Sitzung des

### **Kreisausschusses**

am Donnerstag, den 10.12.2020 um 17:00 Uhr,

im großen Sitzungssaal (Ebene E KT 1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis,

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

#### **Tagesordnung**

- A Öffentlicher Teil
- 1 Bestellung eines Schriftführers und einer Stellvertreterin
- 2 Ernennung und Vereidigung von ordentlichen und stellvertretenden Kreisausschussmitgliedern zu Ehrenbeamten und Aushändigung der Ernennungsurkunden
- 3 Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
- 4 Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist
- 5 Mitteilungen
- 6 Anfragen

gez. Frank Rock  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG**

Sondersitzung des

**Kreisausschusses**

Donnerstag, den 10.12.2020 um 17:15 Uhr,

im großen Sitzungssaal (Ebene E KT 1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis,

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

**Tagesordnung****A Öffentlicher Teil**

1 Corona Pandemie - Aktuelle Lage im Rhein-Erft-Kreis

2 EinwohnerInnen-Fragestunde

3 Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist

**4 Mitteilungen**

4.1 Bericht über die Haushaltsführung der wesentlichen Positionen im III. Quartal (Stichtag 30.09.2020) 371/2020

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

4.2 Beteiligungsbericht 2018 des Rhein-Erft-Kreises 401/2020

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

4.3 Jahresabschluss 2018 für den Bereich der Abfallentsorgung 379/2020

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

4.4 Neubeschaffung mobiler Messtechnik und zwei neuer Fahrzeuge 110/2020  
1. Ergänzung

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

4.5 "Komm auf Tour - meine Stärken, meine Zukunft": Fortsetzung ab dem Jahr 2021 410/2020

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

## 5 Anfragen

5.1	HGK-Bahnübergang in Hürth-Efferen - Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 26.10.2020 -	382/2020
	Kreisausschuss	10.12.2020
	HGK-Bahnübergang in Hürth-Efferen - Beantwortung der Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 26.10.2020 -	382/2020 1. Ergänzung
	Kreisausschuss	10.12.2020
5.2	Situation der Gesundheitsämter - Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 26.10.2020 -	383/2020
	Kreisausschuss	10.12.2020
	Situation der Gesundheitsämter - Beantwortung der Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 26.10.2020 -	383/2020 1. Ergänzung
	Kreisausschuss	10.12.2020
5.3	Errichtung von Fieberambulanzen im Rhein-Erft-Kreis - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 26.10.2020 -	384/2020
	Kreisausschuss	10.12.2020
	Errichtung von Fieberambulanzen im Rhein-Erft-Kreis - Beantwortung zum Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 26.10.2020 -	384/2020 1. Ergänzung
	Kreisausschuss	10.12.2020
6	Ausschuss- und Gremienbesetzungen	
6.1	Benennung eines Vertreters für die Gesellschafterversammlung der Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH	399/2020
	Kreisausschuss	10.12.2020
6.2	Benennung der kommunalen Vertreter/-innen für die Trägerver- sammlung der gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter Rhein-Erft) gem. § 44b SGB II	416/2020
	Kreisausschuss	10.12.2020
7	Entwurf einer neuen Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlerevier Beteiligungsverfahren/Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises	392/2020
	Kreisausschuss	10.12.2020
8	Bundesförderprogramm "STARK" - Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerksstandorten	394/2020
	Kreisausschuss	10.12.2020

- 9 Empfehlungen der Kohlekommission 1:1 umsetzen! - Mehremissionen an CO2 verhindern! - Manheim erhalten!  
- Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 28.01.2020 -

Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung	06.02.2020	Ohne Abstimmung
Kreisausschuss	07.05.2020	Abgesetzt
Kreistag	10.09.2020	Abgesetzt
Kreisausschuss	10.12.2020	

- 10 Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Rhein-Erft-kreis und der Kolpingstadt Kerpen 308/2020

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

- 11 Änderung der Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung 380/2020

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

- 12 Vereinbarung zwischen dem Kreis Euskirchen und dem Rhein-Erft-Kreis über die Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach PBefG sowie Ausgleichszahlungen an den Kreis Euskirchen für 2019 und 2020 395/2020

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

- 13 Zuschuss des Rhein-Erft-Kreises an den Arbeitskreis Jugendhilfe e.V. in Hürth 354/2020

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

- 14 Teilneubau der Maria-Montessori-Schule (MMS) in Brühl -Erbpachtvertrag 423/2019  
2. Ergänzung

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

- 15 Mittel für Sicherheitsmessen im Rhein-Erft-Kreis 415/2020

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

## B Nichtöffentlicher Teil

1 Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist

### 2 Mitteilungen

2.1 Auftragsvergabe für Schlosserarbeiten im Rahmen der energetischen Sanierung der Sporthalle am Adolf-Kolping-Berufskolleg, Ina-Seidel-Straße 11, 50169 Kerpen 349/2020

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

2.2 Erneuerung der Heizungsanlage, Jugendhof Finkenbergl, Finkenbergl 20, 53945 Blankenheim 351/2020  
Auftragsvergabe von Ingenieurleistungen

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

2.3 Ersatzneubau Container im Rahmen der Fördermaßnahme KlnvFG II Albert-Einstein-Schule, An der Mergelskaul 20-22, 50226 Frechen 352/2020  
Auftragsvergabe von Architektenleistungen

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

2.4 Auftragsvergabe für Ingenieur-/Architektenleistung "Freianlagen" im Rahmen des Teilneubaus Maria-Montessori-Schule, Brühl 357/2020

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

2.5 Vergabe mit Auftragswert über 100.000 EUR 360/2020

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

2.6 Auftragsvergabe für Garten- und Landschaftsbauarbeiten Innenhof Atrium, Kreishaus, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim 362/2020

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

2.7 Erdarbeiten im Rahmen der energetischen Sanierung der Sporthalle am Adolf-Kolping-Berufskolleg, Ina-Seidel-Str. 11, 50169 Kerpen 372/2020

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

2.8 Auftragsvergabe für Trockenbauarbeiten im Rahmen der Erweiterung des Alt-BK Frechen zu Gunsten Albert-Einstein-Schule, An der Mergelskaul 20-22, 50226 Frechen, Fördermaßnahme „Gute Schule 2020“ 377/2020

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

2.9 Änderung des Gesellschaftsvertrages des Verbandes der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH 385/2020

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

2.10 Vergabe mit Auftragswert über 100.000 EUR 400/2020

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

### 3 Anfragen

- 4 Neska-Schiffahrts- und Speditionskontor GmbH; Änderung des Gesellschaftsvertrages 378/2020

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

- 5 Änderung/Anpassung des Gesellschaftsvertrages des Energie-Kompetenz-Zentrums Rhein-Erft-Kreis GmbH (EkoZet) 393/2020

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

- 6 Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises an der Heinrich-Meng Institut gGmbH (HMI) 414/2020  
hier: Abgabe einer Verpflichtungserklärung des REK zugunsten der Absicherung von Ansprüchen einer Mitarbeiterin aufgrund von Altersteilzeit (ATZ) gegen eine mögliche Insolvenz der HMI gGmbH

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

- 7 Arbeitnehmersvertretung in fakultativen Aufsichtsräten 388/2020  
hier: Abberufung und Bestellung von Arbeitnehmersvertretern in den Aufsichtsrat der RheinCargo GmbH & Co. KG

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

- 8 Europaweite Ausschreibung von Grünflächenpflege an kreiseigenen Liegenschaften 409/2020  
Vergabe der Grünpflege

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

- 9 Vergabe der Schnellbus-Leistungen ab 13.12.2020; hier: Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags des Rhein-Erft-Kreises für Schnellbuslinien an die Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH 402/2020

Kreisausschuss	10.12.2020	
----------------	------------	--

gez. Frank Rock  
Landrat



### **Öffentliche Bekanntmachung**

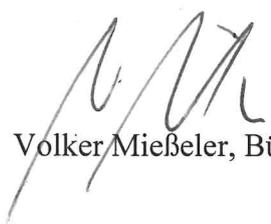
Gemäß § 117 GO NRW in der derzeit geltenden Fassung hat die Kreisstadt Bergheim einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten und öffentlichen Rechts zu erstellen und fortzuschreiben (Beteiligungsbericht). Der Beteiligungsbericht 2019 der Kreisstadt Bergheim steht den Mitgliedern des Rates der Kreisstadt Bergheim mit der Einladung zur Ratssitzung vom 23. November 2020 im Sitzungsdienst zur Verfügung.

Aufgrund der aktuell geltenden Corona-Schutz-Verordnung liegt der Beteiligungsbericht nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Tel. 02271/89-503) zur Einsichtnahme

**vom 27. November bis zum 18. Dezember 2020**

im Rathaus in Bergheim, Bethlehemer Straße 9 – 11, Zimmer 2.05, öffentlich aus. Darüber hinaus ist der Beteiligungsbericht im Internet unter [www.bergheim.de](http://www.bergheim.de) ständig verfügbar.

Bergheim, den 24.11.2020

  
Volker Mießeler, Bürgermeister

## Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Pulheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Dringlichkeitsentscheidung vom 17.11.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

Die Verkaufsstellen im Ortsteil Pulheim dürfen am Sonntag, 29.11.2020 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Ladenöffnung beschränkt sich auf die in dem beigefügten Plan dargestellte Flächen.

### § 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Pulheim, den 19.11.2020



Stadt Pulheim  
als örtliche Ordnungsbehörde

Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim

1:5000

Planauskunft

ALKIS-Portal  
Rhein-Erft-Kreis



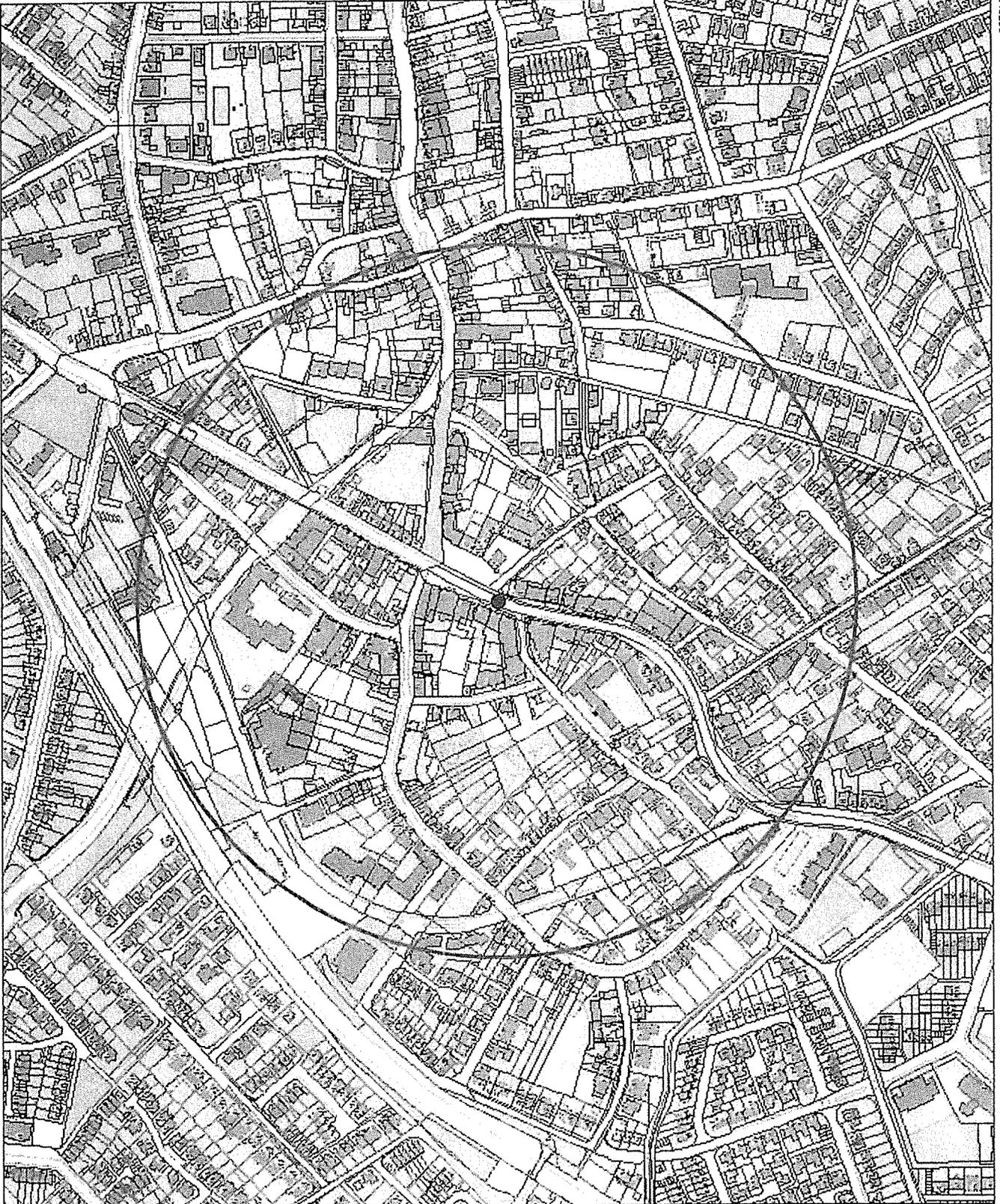
Bearbeiter:  
Elisabeth Herwig

Datum:  
07.02.2017

Uhrzeit:  
15:33

5652420

345389



345389

5651320

Maßstab: 1:5000 Meter

# BEKANNTMACHUNG

Die 1. (konstituierende) Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 01.12.2020** um **18:00 Uhr** im Dr.-Hans-Köster-Saal , Steinstraße 15, Pulheim.

---

## Tagesordnung

---

### I. Öffentlicher Teil

- 1 Bestellung einer Schriftführerin und eines stellvertretenden Schriftführers
- 2 Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters
- 3 Verpflichtung und Einführung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister
- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 5 Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters
- 6 Bildung der Ausschüsse  
- Anzahl, Größe und Zusammensetzung
- 7 7. Änderung der Zuständigkeitsordnung
- 8 Gremienbesetzung
  - a. Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
  - b. Wahl der Ratsmitglieder für den Integrationsrat und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
  - c. Wahl der Mitglieder des Frauenbeirates und des Feuerwehrbeirates sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- 9 Benennung der Ausschussvorsitzenden sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- 10 Bestellung von Vertreterinnen / Vertretern der Stadt Pulheim in Organen, Beiräten oder Ausschüssen juristischer Personen oder Personenvereinigungen
- 11 Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher für die fünf Stadtbezirke der Stadt Pulheim
- 12 Bestellung von Trägervertretungen für die städtischen Kindertageseinrichtungen  
**vorsorglich**

- 13 Einwohnerfragestunde
- 14 Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) S. 2 GO NRW  
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 29.11.2020 in Pulheim
- 15 Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) S. 2 GO NRW  
Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe (Aufwand und Auszahlung)  
hier: Kosten der OGS-Betreuung
- 16 Schulentwicklungsplanung / 1. Fortschreibung  
hier: abgeleitete schulorganisatorische Maßnahmen
- 17 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Pulheim vom 20.06.2006
- 18 Freiwillige Übernahme der Trägeranteile für die dritte Gruppe in der evangelischen Kindertagesstätte "Miteinander" für das Kindergartenjahr 2021/2022
- 19 Zustimmung zu einer erheblichen außerplanmäßigen Ausgabe (Aufwand und Auszahlung) bei Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO
- 20 Bebauungsplan Nr. 137 Pulheim Teilbereich B  
Bereich: Am Jürgenshof / Christianstraße  
Satzungsbeschluss  
siehe Niederschrift PA vom 04.12.2019, TOP 8, Vorlagen Nr. 267/2019
- 21 Straßen- und Wegekonzept nach § 8 a KAG
- 22 Abstufung von Teilstrecken der L 183 im Gebiet der Stadt Pulheim gem. § 8 Abs. 5 StrWG NRW
- 23 Mitteilungen
- 24 Anfragen

## II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) S. 2 GO NRW  
hier: Bestellung zur Rechnungsprüferin
- 2 Mitteilungen der Verwaltung
- 3 Anfragen

*Frank Keppeler*

Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang vom 24.11.2020 bis zum 02.12.2020